

Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt
@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 25.03.2020

Allgemeinverfügung über das Verbot der Beschäftigung und Betreuung in den Behindertenwerkstätten in Bremerhaven

Das Bürger- und Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert, die folgende Allgemeinverfügung:

1. Die reguläre Beschäftigung und Betreuung in allen Betriebsstätten der Behindertenwerkstätten in Bremerhaven wird, mit Ausnahme einer Notbetreuung gem. Ziffer 2 und einer Beschäftigung gem. Ziffer 4 bis zum 14.04.2020 untersagt.
2. Die Behindertenwerkstätten in Bremerhaven können eine Notbetreuung nach den Maßgaben der Anlage 2 für Werkstattbeschäftigte
 - deren Eltern und betreuende Angehörige in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß Anlage 1 tätig sind, oder
 - für die eine fehlende Beschäftigung und Betreuung in den Behindertenwerkstätten in Bremerhaven eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte einrichten.

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS

Die Senatorin für Soziales wird über die Ausgestaltung und Anzahl der eingerichteten Notbetreuungen informiert.

3. Die Weiterführung von betriebsrelevanten Teilen des Produktionsbereiches der Behindertenwerkstätten in Bremerhaven ist durch die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung, dem Begleitenden Dienst und Produktionshilfen sicherzustellen.
4. Abweichend von Ziffer 1 und 3 kann im Ausnahmefall eine Beschäftigung von Werkstattbeschäftigten erfolgen, wenn die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport über die Ausgestaltung vorab informiert wurde.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung/Zu widerhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Form angedroht, dass die Werkstatt bzw. die jeweilige Betriebsstätte geschlossen wird.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 26. März 2020 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 25. März 2020 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 26. März 2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 25. März 2020 auch auf der Internetseite:

www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de

abgerufen und eingesehen werden.

8. Die Allgemeinverfügung über das Verbot der Beschäftigung und Betreuung in den Behindertenwerkstätten in Bremerhaven vom 19. März 2020 wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Diese Gefährdung variiert aber von Region zu Region und ist in „besonders betroffenen Gebieten“ sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen.

Das Gesundheitsamt Bremerhaven hat dem Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven am 18. März 2020 vorgeschlagen, auf der Grundlage des IfSG die Behindertenwerkstätten in Bremerhaven zu schließen mit der Maßgabe, dass eine Notversorgung sichergestellt sein sollte.

II.

Das Bürger- und Ordnungsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Ziffern 1 bis 4:

Die Voraussetzungen für das gegenständliche Verbot ergeben sich aus § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG und sind vorliegend gegeben. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, trifft die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Vorschrift umfasst damit alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 1. Halbsatz IfSG sind vorliegend erfüllt und es besteht auch eine Erforderlichkeit, sämtliche Einrichtungen der Behindertenwerkstätten für den unter Ziffer 1 benannten Zeitraum zu untersagen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich zunächst um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Daneben wurden in Bremerhaven bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Das in Ziffer 1 geregelte Verbot ist auch zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich.

Nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Risikobewertung ist das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängig. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen. Folglich ist ein höheres Risiko jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen auf dichtem Raum zusammenkommt, so wie dies Betrieb einer Werkstatt für behinderte Menschen typischerweise üblich ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass in Werkstätten für behinderte Menschen besonders gefährdete Personen zusammenkommen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, ist das hier verfügte Verbot erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Das Bürger- und Ordnungsamt verfügt insbesondere bereits auf der Grundlage der §§ 28 ff. IfSG bei Bekanntwerden von Infizierungen oder Verdachtsfällen die Absonderung in häuslicher Quarantäne oder die Absonderung in einem Krankenhaus. Diese Maßnahmen zielen jedoch auf die Absonderung von Einzelpersonen ab und sind nicht geeignet, mögliche Infizierungen größerer Personengruppen im schulischen Umfeld sachgerecht zu verhindern.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Verfügung unter Ziffer 1 wurde zunächst zeitlich eng befristet. Hierdurch bleibt auch sichergestellt, dass die nötige Flexibilität im Hinblick auf die weitere Verbreitung des COVID-19 erhalten bleibt.

Die Verfügung unter Ziffer 1 wurde dahingehend eingeschränkt, dass Menschen mit Behinderungen, deren Eltern oder Angehörige in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß Anlage 1 tätig sind, eine Notbetreuung nach den Maßgaben der Anlage 2 eingerichtet werden kann. Gleiches gilt für Menschen mit Behinderungen, die ohne Beschäftigung und Betreuung gesundheitliche Schäden erleiden könnten.

Ziffern 5 und 6:

Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegenüber trotz des Verbots über die Notbetreuung hinausgehenden stattfindenden Betrieb von Behindertenwerkstätten vorgehen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den Infektionsgefahren im Umfeld entsprechender Einrichtungen wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Die sofortige Vollziehung der Androhung unmittelbaren Zwangs wird angeordnet. Das unter der Ziffer 1 verfügte Verbot ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die unter Ziffer 2 getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der

sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da ansonsten der Betrieb von Behindertenwerkstätten in der Stadtgemeinde Bremerhaven fortlaufend stattfinden wird und eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, die ausgesprochenen Verbote nicht umgesetzt werden könnten. Die Infektionsgefahren, die durch die Verbote verhindert werden sollen, könnten sich dann realisieren, und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen liefe mithin ins Leere. Eine weitere Verbreitung des COVID-19 aufgrund des Nichteinschreitens kann im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Eindämmung des COVID-19 deutlich zurückstehen.

Ziffer 4:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Einrichtungsträgerkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 26. März 2020 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist der Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung am 25. März 2020 und damit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe

Dies ist deshalb erforderlich, da auch in den nächsten Tagen die Behindertenwerkstätten in Bremerhaven öffnen und eine Bekanntgabe nach §

41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für die vorliegenden Verbote beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Für die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Dadurch entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig

Amtsleiter